

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Freitag, 11. April 2025, 09:00 Uhr, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, Saal 207, versteigert werden:

I. die im Grundbuch von **Düßnitz Blatt 205** eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|-------------|-----------|------|-----------|---|----------|
| 5 | Düßnitz | 1 | 328 | Wohnbaufläche, Am Kirchblick 11 | 70 |
| 6 | Düßnitz | 1 | 333 | Wohnbaufläche, Grünfläche, Am Kirchblick 11 | 2167 |

Beschreibung lfd. Nr. 5: Arrondierungsfläche, überwiegend mit Gebäuden von Grundstück lfd. Nr. 6 überbaut

Beschreibung lfd. Nr. 6: Grundstück mit Einfamilienhaus (mit Vorbau u. Terrasse), ehemaligem Stall mit Lageranbau, ehemaliger Scheune mit Lageranbau und freistehend errichtetem Carport

II. das im Grundbuch von Düßnitz Blatt 206 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m² |
|-------------|-----------|------|-----------|-------------------------------------|----------|
| 3 | Düßnitz | 1 | 330 | Landwirtschaft, Am Kirchblick 11 | 579 |
| | | 1 | 331 | Landwirtschaft, Am Kirchblick 9 | 1781 |

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück (baureifes Land)

Die Versteigerungsvermerke wurden jeweils am 16.11.2023 in die Grundbücher eingetragen.

Die 1. Beschlagnahme wurde bewirkt am 22.09.2023.

Verkehrswerte: Düßnitz Blatt 205 Grundstück lfd. Nr. 5 = 1.000,00 €

Düßnitz Blatt 205 Grundstück lfd. Nr. 6 = 193.000,00 € Düßnitz Blatt 206 Grundstück lfd. Nr. 3 = 26.000,00 € Gesamtverkehrswert aller drei Grundstücke= 220.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 38/23